

Rahmenvereinbarung

zwischen

der **Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen für die notärztliche Versorgung (ARGE NÄV)**

- im Folgenden ARGE NÄV genannt -
vertreten durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
Herrn Rainer Striebel

und

der **Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte e.V.**

- im Folgenden AGSN genannt -
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Dr. med. Jens-Uwe Albert

wird zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen unter Beachtung der landesgesetzlichen Vorschriften Folgendes vereinbart:

Präambel

Die AGSN ist Interessenvertreter von Sächsischen Notärzten. Die AGSN bezweckt gemäß ihrer Satzung in gemeinnütziger Weise, die Ärzte zu vereinen, die für das organisierte Rettungswesen wirken, mit dem Ziel, die in Sachsen bestehenden Notarzdienste und deren Finanzierung zu sichern. Insbesondere betrifft dies auch Verhandlungen mit den Kostenträgern über eine Vergütung der Tätigkeit der Notärzte. Damit soll der optimale Einsatz der Notärzte für eine bestmögliche Notfallversorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. In dieser Eigenschaft ist sie durch die Mitgliederversammlung beauftragt, Rahmenverhandlungen zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen mit der ARGE NÄV zu führen.

Den gesetzlichen Krankenkassen, deren Verbänden sowie den Verbänden der Ersatzkassen wurde durch das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 der Sicherstellungsauftrag für die notärztliche Versorgung im Freistaat Sachsen übertragen. Hierzu haben diese eine Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung (ARGE NÄV) auf Grundlage des § 219 Abs. 1 Sozialgesetzbuches V gegründet. Bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages wirken die Krankenkassen und ihre Verbände sowie die Verbände der Ersatzkassen mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, der AGSN, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Sächsischen Landesärztekammer und den Trägern des Rettungsdienstes zusammen.

Um ein gemeinsames und einheitliches Zusammenwirken verbindlich zu beschreiben, schließen die ARGE NÄV und die AGSN die folgende Rahmenvereinbarung. Damit dokumentieren die Vereinbarungspartner die Verantwortung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der notärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen.

§ 1

Mitwirkung im Notarzdienst

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit dahingehend, dass nur Ärzte am Rettungsdienst mitwirken, die die Eignungsvoraussetzungen nach der Satzung der Sächsischen Landesärztekammer innehaben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dieses der Fachkundenachweis Rettungsdienst.

Neben der Eignungsvoraussetzung ist die Unterzeichnung einer Einzelvereinbarung zur Mitwirkung am Notarzdienst zwischen jedem beteiligten Notarzt und der ARGE NÄV Voraussetzung für die Vergütung und Abrechnung der erbrachten Leistung. (Muster siehe Anlage 1)

§ 2 Vergütung/Abrechnung

Die Vergütung der Notarztleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Regelungen der Krankenkassen und ihrer Verbände sowie der Verbände der Ersatzkassen mit der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte e.V. und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Abrechnung richtet sich nach der jeweils gültigen Abrechnungsvereinbarung der Krankenkassen und ihrer Verbände sowie der Verbände der Ersatzkassen mit der jeweilig gebundenen Abrechnungsstelle.

§ 3 Fortbildung von Notärzten

Die am Rettungsdienst teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, sich regelmäßig nach den Vorgaben der Sächsischen Landesärztekammer in rettungsdienstlichen Maßnahmen fortzubilden.

Die Vertragspartner können darüber hinaus weitere Festlegungen zur Fort- und Weiterbildung von Notärzten im beiderseitigen Einvernehmen treffen.

§ 4 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Die Vertragspartner verpflichten sich, aktiv an einer für den Freistaat Sachsen einheitlichen Qualitätssicherung der Notärztlichen Versorgung zu arbeiten. Dabei sollen beide Vertragsparteien ihre Vorstellungen und Konzepte einbringen (Qualitätssicherungskonzept).

§ 5 Haftungsfragen

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit dahingehend, dass die Mitwirkung am Notarzdienst im Freistaat Sachsen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG hoheitliche Tätigkeit ist, so dass die Grundsätze der Amtshaftung Anwendung finden. Die Parteien vereinbaren, dass für die Haftung des Notarztes § 14 Bundesangestelltentarifvertrag-Ost (BAT-Ost) entsprechend gilt, dem gemäß haftet der Notarzt nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 6 Gegenseitige Unterrichtung

Die beteiligten Parteien verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung bei Bekanntwerden von Problemfällen, insbesondere wenn die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung an einem Notarztstandort grundsätzlich gefährdet ist, und suchen gemeinsam nach Lösungen.

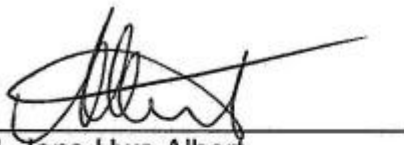
§ 7
Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.04.2005 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien durch schriftliche Kündigung mit eingeschriebenem Brief, eingehend bei der jeweiligen Geschäftsstelle der Parteien, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2007.

§ 8
Änderungen/Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf die Schriftform.
2. Bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen dieser Vereinbarung werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen aufnehmen, um die Vereinbarung erforderlichenfalls zu ändern, zu ergänzen bzw. anzupassen.
3. Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Partner vereinbaren, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung am nächsten kommen und der geltenden Rechtslage entsprechen.

Dresden, den 20.04.2005



Dr. med. Jens-Uwe Albert
Vorsitzender der AGSN e.V.




Vorsitzender der MV ARGE NÄV
AOK Sachsen – Die Gesundheitskasse





Geschäftsführer
Geschäftsstelle NÄV


IKK Sachsen


BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Sachsen


Bundesknaappschaft
Verwaltungsstelle Chemnitz


LKK Mittel- und Ostdeutschland
handelnd als Landesverband


Verband der Angestellten- Krankenkassen
e.V., Landesvertretung Sachsen
und
AEV -Arbeiter- Ersatzkassen - Verband e.V.,
Landesvertretung Sachsen